



## Fach-Informationsdienst

### Thema: Die Erweiterte Vorsorge – Sichere Anwendung in der Praxis

Jahrgang/Nr.: 2013 /

Datum: 04.09.2013

Verfasser: Jürgen Jobb (Haftpflicht Vertrag - Privatkunden/Hausrat Vertrag)

Stefan Endlicher (Produktmanagement Haftpflicht Vertrag - Privatkunden/Hausrat Vertrag)

## Die Erweiterte Vorsorge innerhalb der PHV VARIO Komfort/Komfort PLUS

Seit 01.11.2010 bietet die HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT das Paket „Erweiterte Vorsorge“ an. In der Tarifvariante VARIO Komfort PLUS ist dieses bereits automatisch enthalten.

Das Paket gliedert sich in zwei Leistungsmerkmale: den **Erweiterten Vorsorgeschutz** sowie den **Verzicht auf Begrenzungen der Höchstersatzleistungen und Selbstbeteiligungen**.

Nachfolgend werden in Punkt 1 zunächst die Rahmenbedingungen des Erweiterten Vorsorgeschutzes beschrieben sowie die Ausschlussregelung anhand praxisnaher Beispiele verdeutlicht. Die Grundsätze und Regelungen des Verzichts auf Begrenzungen der Höchstersatzleistungen und Selbstbeteiligungen werden anschließend in Punkt 2 dargestellt.

Die Bezüge im gesamten Text, die sich jeweils auf die BBR PHV VARIO Komfort/Komfort PLUS beziehen, werden der besseren Lesbarkeit halber abgekürzt mit „BBR PHV“.

### 1. Erweiterter Vorsorgeschutz V. Ziff. 4.1 BBR PHV VARIO Komfort/Komfort PLUS (nachf. BBR PHV)

Der Bedingungstext des Erweiterten Vorsorgeschutzes innerhalb der BBR PHV ist nachstehend aufgeführt; in der Folge werden die Kriterien dann einzeln erläutert.

*Falls ausdrücklich im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen das VARIO Paket Erweiterte Vorsorge vereinbart ist, gelten im Versicherungsfall ① Risiken ②, die im Rahmen des vereinbarten Vertrags nicht eingeschlossen sind, jedoch durch einen leistungsstärkeren, allgemein zugänglichen Tarif ③ zur Privat-Haftpflichtversicherung eines anderen in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherers ④ zum Zeitpunkt des Schadeneintritts eingeschlossen wären, automatisch entsprechend den dortigen Regelungen ⑤ mitversichert. Der Nachweis (in Form von Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR)) über die anderweitige Mitversicherung obliegt dem VN ⑥. Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden richtet sich nach den bei der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT vereinbarten Versicherungssummen für diesen Vertrag. Eine Ersatzleistung über die bei der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT vereinbarten Versicherungssummen hinaus ist nicht möglich.*

a) Der Erweiterte Vorsorgeschutz gilt ebenfalls für die unter V. Ziff. 1-3 genannten Risiken, falls diese ausdrücklich im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbart sind.

b) Der Erweiterte Vorsorgeschutz gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit den nachfolgenden Ausschlüssen

- im Ausland vorkommende Schadenereignisse (siehe Ziff. 7.9 AHB) – siehe (A) – Tabelle S. 3
- Berufliche und gewerbliche Risiken (siehe I. dieser Bedingungen – z. B. Berufs-, Betriebs- und Dienst-Haftpflichtversicherung) – siehe (B)
- die Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftung hinaus – siehe (C)
- Vorsatz (siehe Ziff. 7.1 AHB) – siehe (D)
- Vertragliche Haftung (siehe Ziff. 7.3 AHB) – siehe (E)
- Eigenschäden (siehe Ziff. 7.4 (1) AHB) – siehe (F)
- Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen (siehe Ziff. 3.1 (2) und in Ziff. 4.3 (1) AHB) – siehe (G)

Spezielle Regelungen innerhalb dieser Bedingungen gehen diesen Ausschlüssen vor.

c) Teil-Kündigungsmöglichkeit

Der Erweiterte Vorsorgeschutz kann ohne Aufhebung des Hauptvertrags von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen mit textlicher Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Der andere Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, die Aufhebung des Hauptvertrags zum selben Zeitpunkt zu verlangen. Die sonstigen Regelungen in den Verbraucherinformationen (insb. AHB und BBR) bleiben von den Ausführungen dieser Klausel unberührt.

(Quelle: Verbraucherinformationen PHV VARIO Komfort / Komfort PLUS, V. Ziff. 4.1)



## 1.1 Voraussetzungen des Erweiterten Vorsorgeschatzes

### 1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Gem. Ziff. 1.1 AHB ist als Versicherungsfall das Schadenereignis zu verstehen, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Grundsätzlich tritt die Leistungspflicht über die Erweiterte Vorsorge im Versicherungsfall ein. Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst auch hier die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen (vgl. Ziff. 5.1 AHB).

### 2 Was sind Risiken?

Risiken im Sinne des Erweiterten Vorsorgeschatzes sind zusätzliche Eigenschaften, Rechtsverhältnisse oder Tätigkeiten des Versicherungsnehmers, welche gem. AHB bzw. nach den BBR PHV VARIO Komfort nicht mitversichert sind oder auch nicht durch die weiteren VARIO-Pakete Freizeit, Beruf und Recht mitversichert werden können.

### 3 Wann ist ein Tarif allgemein zugänglich?

Als allgemein zugänglicher Tarif zur Privat-Haftpflichtversicherung werden Tarife bezeichnet, die jede natürliche Person abschließen kann. Hierunter fallen auch Sonderkonzepte von Versicherungsmaklern. Nicht für die Allgemeinheit zugänglich sind Tarife, die an besondere Voraussetzungen (z. B. Belegschaftstarife, die eine Unternehmens- oder Verbandszugehörigkeit voraussetzen) geknüpft sind.

### 4 Wann ist ein Versicherer in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassen?

Zum Geschäftsbetrieb in Deutschland bedarf es gem. § 5 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) der Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

### 5 Wie wird im Versicherungsfall reguliert?

Im Versicherungsfall wird die Regelung in den Versicherungsbedingungen des Mitbewerbers der Regulierung zugrunde gelegt. Dies bedeutet auch, dass bedingungsgemäße Selbstbehalte und/oder Höchstersatzleistungen (Sublimits) entsprechende Anwendung finden. Sieht die Mitbewerberklausel kein Sublimit vor, ist die Schadenersatzleistung auf die im Vertrag bei der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

### 6 Wer muss den Nachweis über die anderweitige Mitversicherung im Schadenfall erbringen?

Entsprechend den zivilrechtlichen Beweisregeln muss die Partei die jeweiligen Tatsachen beweisen, aus denen sie Rechte herleitet<sup>1</sup>. Es obliegt daher dem Versicherungsnehmer, grundsätzlich auch im Rahmen der Erweiterten Vorsorge, die den Versicherungsschutz begründenden Tatsachen (die anderweitige Mitversicherung) darzulegen und nachzuweisen; die HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT wirkt dessen ungeachtet hierbei nach Möglichkeit unterstützend mit (siehe hierzu auch Punkt 3. Fazit).

<sup>1</sup> vgl. Späte, B. (1993). *Haftpflichtversicherung: Kommentar zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)*. München: C.H. Beck, S. 51 RNr 55.



## 1.2 Ausschlüsse innerhalb des Erweiterten Vorsorgeschutzes

Ziel und Zweck der Erweiterten Vorsorge ist es, Risiken, die aufgrund technischer und gesellschaftlicher Entwicklung hervorgehen, im Schadenfall in den Versicherungsschutz einfließen zu lassen, sobald diese auch am deutschen Markt innerhalb der Privat-Haftpflichtversicherung versicherbar sind. Der Versicherungsmakler kann sicher sein, dass durch die Erweiterte Vorsorge jederzeit aktueller, nachhaltiger und innovativer Versicherungsschutz gewährleistet wird. Eine permanente Risikoprüfung ist somit nicht mehr erforderlich.

Um eine beitragsgerechte Risikokalkulation vornehmen zu können, gelten innerhalb eines Versicherungsprodukts generelle Ausschlüsse; dies gilt auch für den Erweiterten Vorsorgeschutz.

Die Ausschlüsse innerhalb des Erweiterten Vorsorgeschutzes werden allerdings in weiten Teilen durch spezielle Regelungen innerhalb der BBR PHV – zum Vorteil des Versicherungsnehmers – bereits abgedungen.

Risiken, die in den BBR PHV mitversichert sind, sind daher nicht von den Ausschlüssen des Erweiterten Vorsorgeschutzes betroffen.

Somit gelten die Ausschlüsse nur für Risiken, die im Bedingungsmerkmal nicht bereits konkret beschrieben sind.

Nachstehende Tabelle führt zu allen Ausschlüssen des Erweiterten Vorsorgeschutzes beispielhafte Risiken zur Verdeutlichung auf, die bereits in den BBR PHV eingeschlossen sind und somit der thematische Ausschluss keine Anwendung findet, sofern am Markt zurzeit eine weitreichendere Deckung angeboten wird. Die Aufstellung ist nicht abschließend.

Ausschluss	Spezielle Regelung innerhalb der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur PHV VARIO Komfort/Komfort PLUS	Mitversicherung im Falle einer Besserstellung am Markt
<b>(A)</b> Im Ausland vorkommende Schadenereignisse (siehe Ziff. 7.9 AHB)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Inhaber von Wochenendhaus in Europa (I. Ziff. 3.a)</li> <li>Mallorca-Deckung: führen von Kfz auf Reisen im europäischen Ausland (V. Ziff. 1.2.1)</li> </ul>	✓
<b>(B)</b> Berufliche und gewerbliche Risiken (siehe I. der BBR - z. B. Berufs-, Betriebs- und Dienst-Haftpflichtversicherung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mitversichert ist die Tätigkeit als Tagesmutter auch gegen Entgelt bis 6 Kinder (IV. Ziff. 13)</li> <li>selbstständige Nebentätigkeiten bis 10.000 € Jahresumsatz (V. Ziff. 2.3)</li> </ul>	✓
<b>(C)</b> Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftung hinaus	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schäden durch gesetzlich deliktunfähige Personen (IV. Ziff. 12)</li> <li>Schäden aus dem Gefälligkeitsverhältnis (IV. Ziff. 14)</li> </ul>	✓
<b>(D)</b> Vorsatz (siehe Ziff. 7.1 AHB)	Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben, gelten auch in den BBR PHV <b>nicht</b> eingeschlossen	⊖
<b>(E)</b> Vertragliche Haftung (siehe Ziff. 7.3 AHB)	Haftpflichtansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen über den gesetzlichen Umfang hinausgehen, gelten auch in den BBR PHV <b>nicht</b> eingeschlossen	⊖
<b>(F)</b> Eigenschäden (siehe Ziff. 7.4 (1) AHB)	Haftpflichtansprüche innerhalb des versicherten Personenkreises für Personenschäden (II. Ziff. 1.aa) Abs.2)	✓
<b>(G)</b> Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen (siehe Ziff. 3.1 (2) und in Ziff. 4.3 (1) AHB)	Gebrauch von motorgetriebenen Kinderfahrzeugen, Rollstühlen, Golfwagen, Aufsitzrasenmähern, Schneeräumgeräten und sonstigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h (III. Ziff. 5.b)	✓

(Quelle: Eigene Darstellung)

Schwierig ist es, ein Beispiel zu finden, bei dem kein Versicherungsschutz über die Erweiterte Vorsorge besteht.

Beispiel – Versicherungsschutz über Erweiterte Vorsorge **nicht** gegeben:

Am Markt existieren aktuell Deckungskonzepte, die eine Neuwertregulierung – wenn auch eingeschränkt - vorsehen. Versicherungsschutz über die Erweiterte Vorsorge ist nicht gegeben mit Verweis auf den Ausschluss (C) „Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftung hinaus“, da die HAFTPFLICHTKASSE die Thematik „Neuwertregulierung“ in ihren Bedingungen zur PHV aktuell nicht vorsieht.

Wie die oben aufgeführte Tabelle verdeutlicht, gelten viele der Ausschlüsse innerhalb der BBR PHV bereits abgedungen.



Beispiel - Versicherungsschutz über Erweiterte Vorsorge gegeben:

Der Markt bietet derzeit für die Tätigkeit als Tagesmutter (B) Versicherungsschutz auch ohne eine Beschränkung der Anzahl der zu beaufsichtigenden Kinder an. Da es sich hierbei um ein in den BBR PHV mitversichertes Risiko handelt, bietet die HAFTPFLICHTKASSE im Rahmen des Erweiterten Vorsorgeschatzes Versicherungsschutz gemäß den Konditionen des Mitbewerbers. Die im Vertrag der HAFTPFLICHTKASSE vereinbarte Versicherungssumme stellt die Leistungsobergrenze dar.

## 1.3 Teilkündigungsmöglichkeit

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass durch technischen und gesellschaftlichen Fortschritt die Mitversicherung von neuartigen Risiken wie z.B. Internetschäden, Photovoltaik oder Erdwärme an Bedeutung gewonnen hat.

Da aus heutiger Sicht noch nicht vorhersehbar ist, für welche Risiken ein zukünftiger Bedarf an Versicherungsschutz entstehen kann, der eine separate Risikoprüfung und Kalkulation erforderlich macht, besteht die Möglichkeit der Teilkündigung. Keinesfalls wird durch die Möglichkeit der Teilkündigung das Ziel und der Zweck des Erweiterten Vorsorgeschatzes beschränkt, da im Schadenfall für neuartige Risiken zunächst Versicherungsschutz besteht.

Die Teilkündigungsmöglichkeit ist eine Notwendigkeit im Interesse der Versichertengemeinschaft zum Schutz vor unkalkulierbaren und unvorhersehbaren Risiken.

## 2. Verzicht auf Begrenzungen der Höchstersatzleistungen und Selbstbeteiligungen

### V. Ziff. 4.2 BBR VARIO Komfort/Komfort PLUS (nachf. BBR PHV)

In den BBR PHV ist der Verzicht auf Begrenzungen der Höchstersatzleistungen und Selbstbeteiligungen gemäß nachfolgendem Wortlaut geregelt:

*Falls ausdrücklich im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen das VARIO-Paket Erweiterte Vorsorge vereinbart ist, entfallen die im Rahmen der BBR PHV VARIO Komfort/Komfort PLUS vereinbarten Selbstbeteiligungen (SB) ⑦ im Schadenfall sowie Begrenzungen der Höchstersatzleistungen (Sublimits) ⑧ ⑨ bis zu den im deutschen Markt erreichbaren Summen innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme ⑩. Hiervon grundsätzlich ausgenommen bleiben jedoch*

- die zum Vertrag vereinbarte generelle Versicherungssumme,
- eine generell zum Vertrag vereinbarte SB.

(Quelle: Verbraucherinformationen PHV VARIO Komfort / Komfort PLUS, V. Ziff. 4.2)

## 2.1 Voraussetzungen des Verzichts auf Begrenzungen der Höchstersatzleistungen und Selbstbeteiligungen

### ⑦ Welche Selbstbeteiligungen entfallen im Schadenfall?

Grundsätzlich entfallen im Schadenfall alle Selbstbeteiligungen je Schadenfall, die in den Deckungserweiterungen der BBR PHV bedingungsgemäß vereinbart gelten, beispielsweise die Selbstbeteiligung für Schäden an gemieteten beweglichen Sachen in Höhe von 150 € (vgl. BBR PHV V. Ziff. 1.1).

Eine generelle zum Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung je Schadenfall bleibt hiervon unberührt. Ein evtl. Selbstbehalt aufgrund einer Regulierung gemäß den Versicherungsbedingungen eines Mitbewerbers (vgl. Abschnitt 1.1.⑤) bleibt hiervon ebenfalls ausgenommen.

### ⑧ Was sind Begrenzungen der Höchstersatzleistungen (Sublimits)?

Die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme gilt im Schadenfall nicht für alle Deckungserweiterungen. In wenigen Fällen ist die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme auf einen bestimmten Betrag (Sublimit) begrenzt (z. B. Höchstersatzleistung bei Schlüsselerlust).

Zu unterscheiden ist ein solches Sublimit von der summarischen Begrenzung, die den Umfang der Mitversicherung eines Risikos beschreibt. So stellt z. B. die Höhe der Bausumme eine summarische Risikobeschreibung und keine Begrenzungen der Höchstersatzleistung (Sublimit) dar.

### 9 Welche Begrenzungen der Höchstersatzleistungen (Sublimits) entfallen im Schadenfall?

Sämtliche in den BBR PHV eingeschlossene Deckungserweiterungen, die eine Begrenzung der Höchstersatzleistung vorsehen, profitieren vom Sublimit-Verzicht. Eine evtl. Höchstersatzleistung aufgrund einer Regulierung gemäß den Versicherungsbedingungen eines Mitbewerbers (vgl. Abschnitt 1.1. 5) bleibt hiervon ausgenommen.

### 10 Welche Höchstersatzleistungen gelten im Schadenfall?

Im Schadenfall wird zur Regulierung das Deckungskonzept mit der höchsten Ersatzleistung für das betreffende Risiko am deutschen Markt herangezogen. Als Deckungskonzepte gelten Tarife von Versicherern, welche die in 1.1. 3 und 4 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

Der Versicherungsnehmer profitiert somit stets von den am Markt gültigen Benchmarks. Die Regulierung ist auf die im Vertrag bei der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Beispiel:

Der Markt bietet zurzeit für Schäden durch gesetzlich deliktunfähige Personen Versicherungsschutz für Personenschäden bis zu einer Versicherungssumme von 50 Mio. € bzw. für Sach- und Vermögensschäden bis zu 500.000 € an. Auch hier handelt es sich um ein in den BBR PHV mitversichertes Risiko. Die HAFTPFLICHTKASSE würde somit aufgrund der Erweiterten Vorsorge gemäß den zuvor genannten am Markt verfügbaren Höchstersatzleistungen einen derartigen Schadenfall regulieren.

Wenn der VN eine geringere Versicherungssumme vereinbart hat (z. B. 10 Mio. € für Personen,- Sach- und Vermögensschäden), bleibt diese als Leistungsobergrenze stehen.

---

## 3. Fazit

Stetig steigender Bedarf an Versicherungsschutz sowie die Vielzahl und Komplexität der am Markt verfügbaren Tarife führt zu zunehmender Schwierigkeit des Marktüberblicks. Durch die Erweiterte Vorsorge wird im Schadenfall die bestmögliche Klausel am Markt zur Regulierung herangezogen. Dadurch besteht für den individuellen Bedarf immer optimaler Versicherungsschutz.

Neue Risiken gelten im Schadenfall gemäß den erläuterten Rahmenbedingungen automatisch mitversichert. Ebenfalls finden die in den Deckungserweiterungen der PHV VARIO Komfort/Komfort PLUS vereinbarten Selbstbehalte sowie die Begrenzungen der Höchstersatzleistungen (Sublimits) keine Anwendung. Dies führt zu einer kontinuierlichen Erhöhung des Versicherungsschutzes in Anlehnung an die Entwicklung des Marktes.

Die Ausschlüsse des Erweiterten Vorsorgeschatzes sind, wie zuvor beschrieben, in vielen Punkten bereits abgedungen. Grundsätzlich vom Versicherungsschutz des Erweiterten Vorsorgeschatzes ausgeschlossen bleibt letztlich eine sehr geringe Anzahl an Risiken, deren Mitversicherung kaum mit dem Ursprungsgedanken der privaten Haftpflichtversicherung vereinbar ist.

Durch fortlaufende Marktbeobachtung und durch entsprechende Anwendung bereits bekannter Leistungsvorteile am Markt erfolgt eine kundenfreundliche Schadenregulierung durch die HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT, so dass in den meisten Fällen ein Nachweis durch den VN erst gar nicht erforderlich wird.

Das Paket Erweiterte Vorsorge ergänzt sinnvoll den Versicherungsschutz und gewährleistet einen optimalen und aktuellen Deckungsumfang.

---

## Haben Sie Fragen?

Wir stehen Ihnen gerne telefonisch unter **06154 / 601-1275** oder per E-Mail unter **info@haftpflichtkasse.de** zur Verfügung.

[www.erweitertevorsorge.de](http://www.erweitertevorsorge.de)